

# Leistungsbewertung - Peter-Ustinov-Gesamtschule - Sekundarstufe I und II

---

## *1. Vorwort*

---

Dieses Konzept soll allen Beteiligten an der Peter-Ustinov-Gesamtschule einen Überblick über die gültigen Rechtsgrundlagen sowohl in der Sekundarstufe I als auch der Sekundarstufe II geben. Des Weiteren findet man hier Hinweise auf fächerunabhängige Regelungen, die bei der Leistungsbewertung Berücksichtigung finden müssen.

## *2. Allgemeine Rechtsgrundlagen*

---

### **§ 48 SchulG - Grundsätze der Leistungsbewertung (Stand: 21.7.2018)**

(1) Die Leistungsbewertung soll über den Stand des Lernprozesses der Schülerin oder des Schülers Aufschluss geben; sie soll auch Grundlage für die weitere Förderung der Schülerin oder des Schülers sein. Die Leistungen werden durch Noten bewertet. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen können vorsehen, dass schriftliche Aussagen an die Stelle von Noten treten oder diese ergänzen.

(2) Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Grundlage der Leistungsbewertung sind alle von der Schülerin oder dem Schüler im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ und im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ erbrachten Leistungen. Beide Beurteilungsbereiche werden bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt.

(3) Bei der Bewertung der Leistungen werden folgende Notenstufen zu Grunde gelegt:

1. sehr gut (1)  
Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen im besonderen Maße entspricht.
2. gut (2)  
Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.
3. befriedigend (3)  
Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.

4. ausreichend (4)  
Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.
5. mangelhaft (5)  
Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
6. ungenügend (6)  
Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(4) Werden Leistungen aus Gründen, die von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertreten sind, nicht erbracht, können nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Leistungsnachweise nachgeholt und kann der Leistungsstand durch eine Prüfung festgestellt werden.

(5) Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler die Leistung, so wird dies wie eine ungenügende Leistung bewertet.

(6) Neben oder an Stelle der Noten nach Absatz 3 kann die Ausbildungs- und Prüfungsordnung ein Punktsystem vorsehen. Noten- und Punktsystem müssen sich wechselseitig umrechnen lassen.

#### **§65 Abs.11 SchulG Aufgaben der Schulkonferenz**

...

(2) Die Schulkonferenz entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften in folgenden Angelegenheiten:

...

10. Grundsätze für Umfang und Verteilung der Hausaufgaben und Klassenarbeiten

...

#### **§ 70 SchulG Fachkonferenz, Bildungsgangkonferenz**

...

(4) Die Fachkonferenz entscheidet in ihrem Fach insbesondere über

...

2. Grundsätze zur Leistungsbewertung,

...

## ***2. Vorgaben in der Sekundarstufe I***

---

### **Ausbildungs- und Prüfungsordnung SI § 6 (Stand 21.3.2017) - Leistungsbewertung, Klassenarbeiten, Nachteilsausgleich**

(1) Die Leistungsbewertung richtet sich nach § 48 Schulgesetz NRW.

(2) Zum Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“ gehören alle im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten mündlichen und praktischen Leistungen sowie gelegentliche kurze schriftliche Übungen in allen Fächern. Die Leistungen bei der Mitarbeit im Unterricht sind bei der Beurteilung ebenso zu berücksichtigen wie die übrigen Leistungen.

(3) Die Beurteilungsbereiche „Schriftliche Arbeiten“ und „Sonstige Leistungen im Unterricht“ sowie die Ergebnisse zentraler Lernstandserhebungen werden bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt.

(4) Schülerinnen und Schüler erhalten eine Lernbereichsnote, wenn nach Maßgabe dieser Verordnung ein Lernbereich integriert unterrichtet wird.

(5) Nicht erbrachte Leistungsnachweise gemäß § 48 Absatz 4 Schulgesetz NRW sind nach Entscheidung der Fachlehrerin oder des Fachlehrers nachzuholen oder durch eine Prüfung zu ersetzen, falls dies zur Feststellung des Leistungsstandes erforderlich ist.

(6) Die Förderung in der deutschen Sprache ist Aufgabe des Unterrichts in allen Fächern. Häufige Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache müssen bei der Festlegung der Note angemessen berücksichtigt werden. Dabei sind insbesondere das Alter, der Ausbildungsstand und die Muttersprache der Schülerinnen und Schüler zu beachten.

(7) Bei einem Täuschungsversuch

1. kann der Schülerin oder dem Schüler aufgegeben werden, den Leistungsnachweis zu wiederholen,
2. können einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, für ungenügend erklärt werden oder
3. kann, sofern der Täuschungsversuch umfangreich war, die gesamte Leistung für ungenügend erklärt werden.

(8) Einmal im Schuljahr kann pro Fach eine Klassenarbeit durch eine andere, in der Regel schriftliche, in Ausnahmefällen auch gleichwertige nicht schriftliche Leistungsüberprüfung ersetzt werden. In den modernen Fremdsprachen können Klassenarbeiten mündliche Anteile enthalten. Einmal im Schuljahr kann eine schriftliche Klassenarbeit durch eine gleichwertige Form der mündlichen Leistungsüberprüfung ersetzt werden. Im Fach Englisch wird im letzten Schuljahr eine schriftliche Klassenarbeit durch eine gleichwertige Form der mündlichen Leistungsüberprüfung ersetzt.

(9) Soweit es die Behinderung oder der sonderpädagogische Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Vorbereitungszeiten und Prüfungszeiten angemessen verlängern und sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zulassen. Entsprechendes gilt bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens. Die fachlichen Leistungsanforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen bleiben unberührt.

### *3. Klassenarbeiten in der Sekundarstufe I*

---

### 3.1 Klassenarbeiten am Nachmittag

Klassenarbeiten **dürfen** nicht am Nachmittag geschrieben werden. Mündliche Leistungsüberprüfungen in modernen Fremdsprachen anstelle einer Klassenarbeit **können** im Rahmen der Unterrichtszeit auch am Nachmittag stattfinden.

### 3.2 Zahl der Klassenarbeiten, Klausuren, Leistungsüberprüfungen pro Woche, Nachschreibtermine

In der Primarstufe und in der Sekundarstufe I werden nicht mehr als zwei Klassenarbeiten in einer Woche geschrieben. Dies beinhaltet auch mündliche Leistungsüberprüfungen anstelle einer Klassenarbeit. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die Schulleitung.

Pro Tag **darf** nur eine schriftliche Klassenarbeit geschrieben oder eine mündliche Leistungsüberprüfung in modernen Fremdsprachen durchgeführt werden. An diesen Tagen **dürfen keine** anderen schriftlichen Leistungsüberprüfungen stattfinden.

Nach Möglichkeit **sollen** in Wochen mit zwei Klassenarbeiten keine zusätzlichen schriftlichen Leistungsüberprüfungen stattfinden. Für Nachschreibtermine kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Ausnahmen zulassen.

Die Organisation und Festlegung der Klassenarbeiten erfolgt über die Abteilungsleitungen. Basis sind folgende gesetzliche Grundlagen:

#### Gesamtschule

Klasse	Deutsch		Englisch		Mathematik		Wahlpflichtunterricht	
	Anzahl	Dauer (in 45- Minuten- Einheiten)	Anzahl	Dauer (in 45- Minuten- Einheiten)	Anzahl	Dauer (in 45- Minuten- Einheiten))	Anzahl	Dauer (in 45- Minuten- Einheiten)
5	6	1	6	bis zu 1	6	bis zu 1	-	-
6	6	1	6	bis zu 1	6	bis zu 1	6	bis zu 1
7	6	1 - 2	6	1	6	1	4 - 6	bis zu 1
8	5	1 - 2	5	1 - 2	5	1 - 2	4 - 5	1
9	4 - 5	2 - 3	4 - 5	1 - 2	4 - 5	1 - 2	4 - 5	1 - 2
10	4 - 5	2 - 3	4 - 5	1 - 2	4 - 5	2	4 - 5	1 - 2

**Zeitliche Rahmenbedingungen:** Klassenarbeiten werden in allen Schulformen der Sekundarstufe I in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik geschrieben. Wird im Wahlpflichtunterricht in den Klassen 9 und 10 eine Fremdsprache unterrichtet, werden in jedem Schuljahr vier Klassenarbeiten von ein bis zwei Unterrichtsstunden (á 45 min.) geschrieben. (nach: RdErl.d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 20.06.2007). Zusätzlich zur angegebenen Zahl der Klassenarbeiten werden im 8. Jahrgang die Lernstandserhebungen und im 10. Jahrgang die zentralen Abschlussprüfungen geschrieben.

Die Schulkonferenz entscheidet (nach §65, Abs.11 SchulG) auf der Grundlage eines FK-Vorschlags bei Auswahlmöglichkeiten über Anzahl und Dauer der Klassenarbeiten.

Schriftliche Klassenarbeiten sind, soweit möglich, gleichmäßig auf die Schulhalbjahre zu verteilen, vorher rechtzeitig anzukündigen, in einem Zeitraum von maximal drei Wochen zu korrigieren und zu benoten, zurückzugeben und zu besprechen. Vor der Rückgabe und

Besprechung darf in demselben Fach keine neue Klassenarbeit geschrieben werden. Klassenarbeiten dürfen nicht am Nachmittag geschrieben werden.

In der Primarstufe und in der Sekundarstufe I werden grundsätzlich nicht mehr als zwei Klassenarbeiten in einer Woche geschrieben. Dies beinhaltet auch mündliche Leistungsüberprüfungen in modernen Fremdsprachen anstelle einer Klassenarbeit. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die Schulleitung.

Pro Tag darf nur eine schriftliche Klassenarbeit geschrieben oder eine mündliche Leistungsüberprüfung in modernen Fremdsprachen durchgeführt werden. An diesen Tagen dürfen keine anderen schriftlichen Leistungsüberprüfungen stattfinden, zum Beispiel keine Tests. Nach Möglichkeit sollen in Wochen mit zwei Klassenarbeiten keine zusätzlichen schriftlichen Leistungsüberprüfungen stattfinden.

**Genehmigung von Klassenarbeiten:** Die Schulleitung hat das Recht, sich die Klassenarbeiten vorlegen zu lassen, diese zu prüfen, ggf. Rücksprache zu nehmen und die Arbeit nochmal schreiben zu lassen. Grundlage ist das Schulgesetz §59, Abs.1, Satz 3, nachdem der Schulleiter bzw. die Schulleiterin „für die Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung sorgt.“

**Einbeziehung der Ergebnisse der Lernstandserhebungen:** Zentrale Lernstandserhebungen sind wichtiger Bestandteil der schulinternen Evaluation und Schulprogrammarbeit. Ergebnisse dieses systematischen Diagnoseverfahrens lassen abgesicherte Aussagen darüber zu, inwieweit fachliche Kompetenzen, die in den länderübergreifenden Bildungsstandards und Kernlehrplänen beschrieben sind, in Klassen und Lerngruppen bis zum Zeitpunkt der Durchführung erreicht wurden. Sie ermöglichen keine individualdiagnostische Feststellung des Förderbedarfs einzelner Schülerinnen und Schüler. Lernstandserhebungen werden nicht als Klassenarbeit gewertet und nicht benotet. Sie werden allerdings bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt. ( §48 Abs.2 SchulG)

**Einbeziehung der Ergebnisse der Zentralen Prüfungen 10:** In den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch werden die Abschlussnoten je zur Hälfte aus der Vornote und der Note der schriftlichen Prüfung gebildet. Die Vornote erfasst die in der Klasse 10 erbrachten Leistungen. Sie wird nicht arithmetisch ermittelt. Vielmehr berücksichtigt sie die Leistungsentwicklung der Schülerin oder des Schülers im Verlauf der gesamten Klasse 10 bis zum Zeitpunkt der Festlegung. Dieser Zeitpunkt liegt vor dem Termin für die mündliche Prüfung (§ 32 APO-S I). Im Fall einer mündlichen Abweichungsprüfung gehen die Vornote, die Prüfungsnote (Note der schriftlichen Prüfung) und die Note der mündlichen Prüfung im Verhältnis 5 (Vornote) : 3 (schriftlich) : 2 (mündlich) in die Abschlussnote ein. Ergibt sich in diesem Fall einer mündlichen Prüfung bei der Berechnung der Abschlussnote eine Dezimalstelle, so ist bis zur Dezimalstelle "5" (einschließlich) die bessere Note, in allen anderen Fällen die schlechtere Note als Abschlussnote festzusetzen. Eine Auflistung aller Abweichungen in der schriftlichen Prüfung um zwei und mehr Notenstufen von der Vornote enthält die gültige ZP10-Verfügung.

#### 4. Vorgaben in der Sekundarstufe II

---

##### **APO-GOST Gymnasiale Oberstufe (Stand 18.11.2006) Grundsätze der Leistungsbewertung, Nachteilsausgleich**

(1) Im Kurssystem der gymnasialen Oberstufe ergibt sich die jeweilige Kursabschlussnote in einem Kurs mit schriftlichen Arbeiten (Klausuren) aus den Leistungen im Beurteilungsbereich „Klausuren“ (§14) und den Leistungen im Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ (§ 15). Die Kursabschlussnote wird gleichwertig aus den Endnoten beider Beurteilungsbereiche gebildet. Eine rein rechnerische Bildung der Kursabschlussnote ist unzulässig, vielmehr ist die Gesamtentwicklung der Schülerin oder des Schülers im Kurshalbjahr zu berücksichtigen. Bei Kursen ohne Klausuren ist die Endnote im Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ die Kursabschlussnote.

(2) Die Bewertung der Leistungen richtet sich nach deren Umfang und der richtigen Anwendung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie der Art der Darstellung. Bei der Bewertung schriftlicher Arbeiten sind Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache und gegen die äußere Form angemessen zu berücksichtigen. Gehäufte Verstöße führen zur Absenkung der Leistungsbewertung um eine Notenstufe in der Einführungsphase und um bis zu zwei Notenpunkte gemäß § 16 Abs. 2 in der Qualifikationsphase. Im Übrigen gelten die in den Lehrplänen festgelegten Grundsätze.

(3) Die Lehrerin oder der Lehrer ist verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Kurses über die Zahl und Art der geforderten Klausuren und Leistungsnachweise im Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ zu informieren. Etwa in der Mitte des Kurshalbjahres unterrichtet die Lehrkraft die Schülerinnen und Schüler über den bis dahin erreichten Leistungsstand. Die Kursabschlussnote in Kursen des letzten Halbjahres der Qualifikationsphase wird vor der ersten Sitzung des Zentralen Abiturausschusses bekannt gegeben.

(4) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen. Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler einzelne Leistungen oder sind Leistungen in einem Fach aus von ihr oder von ihm zu vertretenden Gründen nicht beurteilbar, wird die einzelne Leistung oder die Gesamtleistung wie eine ungenügende Leistung bewertet (§ 48 Abs. 5 SchulG).

(5) Schülerinnen und Schülern, die aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen die erforderlichen Leistungsnachweise nicht erbracht haben, ist Gelegenheit zu geben, die vorgesehenen Leistungsnachweise nachträglich zu erbringen. Im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter kann die Fachlehrkraft den Leistungsstand auch durch eine Prüfung feststellen (§ 48 Abs. 4 SchulG).

(6) Bei einem Täuschungsversuch

a) kann der Schülerin oder dem Schüler aufgegeben werden, den Leistungsnachweis zu wiederholen, wenn der Umfang der Täuschung nicht feststellbar ist,

- b) können einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, für ungenügend erklärt werden,
- c) kann die gesamte Leistung für ungenügend erklärt werden, wenn es sich um einen umfangreichen Täuschungsversuch handelt.
- Wird eine Täuschungshandlung erst nach Abschluss der Leistung festgestellt, ist entsprechend zu verfahren.

(7) Soweit es die Behinderung oder der sonderpädagogische Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Vorbereitungszeiten und Prüfungszeiten angemessen verlängern und sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zulassen; in Prüfungen mit landeseinheitlich gestellten Aufgaben entscheidet an Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters die obere Schulaufsichtsbehörde. Entsprechendes gilt bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens. Die fachlichen Leistungsanforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen bleiben unberührt.

### 5. Klausuren in der Sekundarstufe II

Anzahl und Umfang der Klausuren richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und orientieren sich an den durch die jeweilige Fachkonferenz beschlossenen Festlegungen. Die Aufgabentypen orientieren sich an den Zentralen Abiturprüfungen und müssen entsprechend den durch die Fachkonferenz beschlossenen Prinzipien eingesetzt und variiert werden.

Der Oberstufen-Koordinator legt in der Regel zu Beginn eines Halbjahres die Klausurtermine fest und veröffentlicht sie in einer Liste.

Um eine Differenzierung und Transparenz der Bewertung sicherzustellen, werden:

- eine Musterlösung oder ein Erwartungshorizont sowie ein Bewertungsschlüssel, der den im Arbeitsauftrag geforderten Leistungsanspruch festlegt, den Schülerinnen und Schülern zur Verfügung gestellt.
- Leistungen und Punkte sachgerecht gewichtet und zugeordnet sowie Anforderungsbereiche beachtet.

Die Bewertung der schriftlichen Arbeit richtet sich nach deren Umfang und der richtigen Anwendungen der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie Art der Darstellung. Fächerspezifische Abweichungen speziell bei neuansetzenden Klausurfächern sind vorbehalten.

Beispiele zur Notenberechnung anhand eines Schemas:

Note	Notenpunkte	Prozent	Note	Notenpunkte	Prozent
sehr gut plus	15	95-100%	befriedigend minus	7	55-59%
sehr gut	14	90-94%	ausreichend plus	6	50-54%
sehr gut minus	13	85-89%	ausreichend	5	45-49%
gut plus	12	80-84%	ausreichend minus	4	39-44%

gut	11	75-79%	mangelhaft plus	3	33-38%
gut minus	10	70-74%	mangelhaft	2	27-32%
befriedigend plus	9	65-69%	mangelhaft minus	1	20-26%
befriedigend	8	60-64%	ungenügend	0	0-19%

Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache und gegen die äußere Form sind angemessen zu berücksichtigen und können zur Absenkung der Leistungsbewertung um eine Notenstufe in der Jahrgangsstufe EF und um bis zu zwei Notenpunkte gemäß §16 Abs. 2APO-GOST (4) in den Jahrgangstufen Q1 und Q2 führen. (Gilt nicht für Fremdsprachen).

Die Korrektur der Klausuren enthält neben den Korrekturzeichen ggf. zur Verdeutlichung positive und negative Randbemerkungen und/oder einen, abschließenden kurzen, zusammenfassenden Kommentar.

Die Rückgabe der Klausuren soll nach Möglichkeit innerhalb von 3 Wochen erfolgen.

## 6. Förderung der deutschen Sprache/ LRS-Förderung

Die Förderung in der deutschen Sprache ist Aufgabe des Unterrichts in allen Fächern. Häufige Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache müssen bei der Festlegung der Note angemessen berücksichtigt werden. Dabei sind insbesondere das Alter, der Ausbildungsstand und die Muttersprache der Schülerinnen und Schüler zu beachten (§ 6 Abs. 5 APO-S I). Die Lehrerinnen und Lehrer aller Fächer haben danach die Aufgabe, die Schülerinnen und Schüler im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der deutschen Sprache zu fördern. Dazu machen sie grundsätzlich auch außerhalb des Deutschunterrichts auf Fehler aufmerksam, geben regelmäßig schriftliche und mündliche Rückmeldungen über Leistungen in der deutschen Sprache und korrigieren Fehler. Wenn dennoch häufig gegen den im Unterricht vermittelten und gründlich geübten Gebrauch der deutschen Sprache verstoßen wird, kann dies zur Absenkung der Note um bis zu eine Notenstufe führen. Dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler mit Lese-Rechtschreib-Schwäche (LRS).

Gegenüber Schülerinnen und Schülern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, obliegt den Schulen eine besondere Sorgfaltspflicht. Dazu gehört es vor allem, Alter und Lernausgangslage sowie die Lernfortschritte zu berücksichtigen. Dies wird in aller Regel dazu führen, dass vom maximalen Spielraum der Absenkung der Note um bis zu eine Notenstufe kein Gebrauch gemacht wird.

Schülerbezogene Voraussetzungen wie LRS werden in pädagogischer Verantwortung berücksichtigt. Der **LRS-Erlass bietet zur** Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS) folgenden Handlungsspielraum:

**4.1 Schriftliche Arbeiten und Übungen:** Bei einer schriftlichen Arbeit oder Übung zur Bewertung der Rechtschreibleistung im Fach Deutsch und in den Fremdsprachen kann die Lehrerin oder der Lehrer im Einzelfall eine andere Aufgabe stellen, mehr Zeit einräumen oder von der Benotung absehen und die Klassenarbeit mit einer Bemerkung versehen, die den Lernstand aufzeigt und zur Weiterarbeit ermutigt. In den Fremdsprachen können Vokabelkenntnisse durch mündliche Leistungsnachweise erbracht werden. Die



Erziehungsberechtigten sind über den Leistungsstand ihres Kindes zu informieren. Die Rechtschreibleistungen werden nicht in die Beurteilung der schriftlichen Arbeiten und Übungen im Fach Deutsch oder in einanderem Fach mit einbezogen.

4.2 Zeugnisse: Der Anteil des Rechtschreibens ist bei der Bildung der Note im Fach Deutsch zurückhaltend zu gewichten. In den Zeugnissen kann in der Rubrik „Bemerkungen“ aufgenommen werden, dass die Schülerin oder der Schüler an einer zusätzlichen LRS-Fördermaßnahme teilgenommen hat.

#### *Berücksichtigung im Rahmen der zentralen Leistungsüberprüfung 10*

In besonders begründeten Ausnahmefällen werden nachgewiesene LRS analog zu den Regelungen des LRS-Erlass vom 19.07.1991 (BASS 14-01 Nr.1) bei der Bewertung berücksichtigt. Dies gilt jedoch nur für die Schülerinnen und Schüler, die bereits zuvor betroffen waren.

Dyskalkulie wird bei den zentralen Prüfungen nicht berücksichtigt.

### Allgemeine Hinweise zur Leistungsbewertung

(1) Auf Grundlage der Gesetzesvorgaben und Kernlehrpläne müssen die Fachkonferenzen einen Beschluss zur Leistungsfeststellung und -bewertung fassen. Bei Notenwidersprüchen muss dieser Beschluss den Unterlagen für die Bezirksregierung beigelegt werden. Die Notenbegründung muss sich auf die FK-Beschlüsse beziehen.

(2) Aus dem FK-Beschluss muss auch der Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ hervorgehen. In den Kernlehrplänen sind dazu genaue Angaben gemacht. Der Unterricht muss so angelegt sein, dass die Schülerinnen und Schüler diese Leistung erbringen können.

(3) Zu spät eingereichte Leistungen dürfen nicht mit „ungenügend“ bewertet werden, da eine Leistung erbracht wurde. Die verspätete Abgabe muss in anderer Form Niederschlag finden. Wenn eine Leistung schuldhaft nicht erbracht oder verweigert wurde, erfolgt die Bewertung mit ungenügend (§48 SchulG Abs.5).

(4) Der Lehrer bzw. die Lehrerin ist verpflichtet, sich um eine Mitarbeit stiller und in ihrer Mitarbeit zurückhaltender Schüler und Schülerinnen zu bemühen. Die Schülerinnen und Schüler können nicht allein aufgrund ihrer Zurückhaltung schlechter beurteilt werden.

(5) Kurze schriftliche Übungen sind neben den schriftlichen Klassenarbeiten in allen Fächern aller Klassen möglich. Sie sollten kurz sein, nur gelegentlich geschrieben werden und müssen sich auf einen begrenzten Stoffbereich, in unmittelbarem Zusammenhang mit dem jeweiligen Unterricht beziehen. Der zeitliche Rahmen sollte 15-20 Minuten nicht überschreiten. Das Lernmoment sollte gegenüber dem Abfragen im Vordergrund stehen. Bei der Bildung der Gesamtnote werden solche Tests angemessen (also keinesfalls wie eine Klassenarbeit) berücksichtigt.

(6) Die Selbsteinschätzungen und Selbstbeurteilungen der Schülerinnen und Schüler sollten verstärkt genutzt werden.

(7) Die Korrekturen und Kommentierungen von Überprüfungen geben Aufschluss über den Stand der individuellen Lernentwicklung und sind Lernenden Hilfen für das weitere Lernen.

(8) Die Leistungsbewertung im Rahmen der zieldifferenten Förderung sowie im zielgleichen Unterricht erfolgt in einer potenzialorientierten und nicht diskriminierenden Form.

(9) Die Schülerinnen und Schüler werden entsprechend ihrem Bildungsgang mit Aufgabentypen, Aufgabenformaten und Aufgabenstellungen der Zentralen Prüfungen 10, der zentralen Klausuren am Ende der gymnasialen Einführungsphase, des Zentralabiturs bzw. der Prüfungen im Bereich der beruflichen Bildung vertraut gemacht.

(10) Ergebnisse aller Lernstands- und Lernerfolgsüberprüfungen sind Anlass, die Zielsetzungen und Methoden des Unterrichts zu überprüfen und gegebenenfalls zu modifizieren